Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1810.) Staats-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg wegen Bestimmung der, aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diözese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse. Vom 10. Mai 1837.

Nachdem auf den Grund stattgehabter Unterhandlungen zwischen dem Königlich Preußischen und dem Großherzoglich Oldenburgischen Hofe eine Vereinbarung über den Anschluß der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diözese Münster durch den, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg hiezu bevollmächtigten Staatsminister Baron v. Brandenstein mit dem Päpstlichen Vollzieher der, für die Königlichen Preußischen Staaten erlassenen Circumscriptions-Bulle „de salute animarum" Weiland Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern-Hechingen, Fürsten-Bischofe von Ermland, unterm 5. Januar 1830. abgeschlossen und im Wesentlichen bereits zur Ausführung gebracht; hiernächst aber von Seiten der beiden betheiligten Höfe für angemessen erachtet worden ist, die aus der gedachten Diözesan-Verbindung hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maaßgabe des dieserhalb vorwaltenden Bedürfnisses näher zu bestimmen; so sind zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt worden,

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen
Allerhöchstdero Geheimer Legationsrath **Friedrich Carl von Bülow**, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, des Ordens vom eisernen Kreuze zweiter Klasse, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und Ritter des Russisch Kaiserlichen St. Wladimirordens vierter Klasse;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg
Höchstdero Staatsrath **Carl Friedrich Ferdinand Suden**, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, Kommandeur des Königlich Großbritannisch-Hannöverschen Guelphenordens und Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

welche nach Anleitung jener früheren Verhandlungen über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

(Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1837.)

Artikel I.

Seine Majestät der König von Preußen genehmigen, daß die bisherige Verbindung der katholischen Kirchen in den vormals Hochstift-Münsterschen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg mit der Diözese Münster erhalten und selbige auch auf die, zur Osnabrückschen Diözese gehörig gewesenen, neuerlich aber von derselben getrennten Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holdorf ausgedehnt, ingleichen, daß die Verwaltung der katholischen Kirchen zu Oldenburg und Jever, deren frühere Verbindung mit der Nordischen Mission aufgelöst worden, von dem Bischofe zu Münster nach gleichen Rechten geführt werde, als solche dem Fürst-Bischofe von Breslau in der Bulle „de salute animarum" in Ansehung der katholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt sind; und daß dasselbe in Beziehung auf die, von dem Bischofe zu Münster früher nach Missionsrechte geleitete katholische Kirche zu Wildeshausen stattfinde.

Artikel II.

Der Bischof zu Münster wird beim Antritte seines Amtes in Beziehung auf sein Verhältniß zu den katholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung einen Revers ausstellen, daß er den landesherrlichen Gerechtsamen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Ausübung seiner bischöflichen Pflichten nicht zu nahe treten und auf die Gesetze des Herzogthums Oldenburg gehörige Rücksicht nehmen wolle.

Artikel III.

Wenn Sedisvakanz eintritt, wird das Domkapitel zu Münster Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofswahl zu Höchstdero Kenntniß bringen.

Artikel IV.

Von Sr. Majestät dem Könige von Preußen wird genehmigt, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Kanonikate zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Ehren-Kanonikaten an derselben Kirche beigelegt sind, errichten.

Artikel V.

Eben so genehmigen Se. Königliche Majestät, daß die dem Oldenburgischen Theile der Diözese Münster bereits vorgesetzte und mit ausgedehnten Vollmachten versehene eigene geistliche Behörde (Offizialat) dem Bischofe zu Münster, unabhängig von dem dortigen General-Vikariate, unmittelbar untergeordnet bleibe und während der Vakanz des Bischöflichen Stuhles zu dem Domkapitel daselbst in gleichem Verhältnisse, wie bei besetztem Stuhle zu den Bischöfen stehe.

Artikel VI.

Die Großherzoglich Oldenburgischen Unterthanen sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Alt-Münsterschen Stiftungen nicht ausgeschlossen, vielmehr bei denselben erhalten werden.

Artikel VII.

Was insbesondere das Klerikal-Seminarium zu Münster nebst der damit verbundenen Kritinianischen Stiftung betrifft, so wird Königlich Preußischer Seits

Seits aus Rücksichten auf die Wünsche der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung und ohne Anerkennung einer diesfälligen Rechtsverbindlichkeit nachgegeben, daß von den, bei diesem Institute befindlichen älteren Freistellen jedesmal drei an qualifizirte Aspiranten aus dem Oldenburgischen Bezirke der Münsterschen Diözese verliehen werden können. Die übrigen Aspiranten aus dem gedachten Bezirke sollen als Diözesanen unter gleichen Bedingungen, wie die Königlich Preußischen Unterthanen, aufgenommen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Hoheitsrechte Sr. Majestät des Königs von Preußen in Ansehung der gedachten Anstalt weder berührt noch beschränkt. Sollte die Einrichtung derselben wesentliche Veränderungen erleiden, so wird darauf Bedacht genommen werden, dem Oldenburgischen Theile der Diözese Münster die oben erwähnten Vortheile zu erhalten.

Artikel VIII.

Zu dem Emeriten- und Demeritenhause, welche der freigebigen Fürsorge Sr. Majestät des Königs von Preußen ihre Entstehung zu verdanken haben werden, hat der Klerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Es werden indessen mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Münster Mitglieder des Oldenburgischen Klerus gegen billige, zu gewährende Entschädigung eintretenden Falles in die gedachten Anstalten aufgenommen werden.

Artikel IX.

Wenn die Großherzoglich Oldenburgische Staatsregierung Sich etwa veranlaßt finden sollte, wegen besonderer Verhältnisse Ihrer Unterthanen zu dem Päpstlichen Stuhle mit diesem in unmittelbare Verhandlung zu treten, und Selbige nicht etwa einen eigenen diplomatischen Agenten in Rom haben oder einen anderen dazu ausersehen möchte; so wird Derselben dazu das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, auf jedesmaliges besonderes Ansuchen dieserhalb, in sofern sonst nichts entgegensteht, durch Vermittelung der Königlichen Gesandtschaft zu Rom alle thunliche Erleichterung zu verschaffen suchen.

Sofern in Beziehung auf die katholischen Kirchen in der Preußischen Monarchie überhaupt oder auf die Diözese Münster Königlich Preußischen Antheils insbesondere Bestimmungen getroffen würden, welche für den Oldenburgischen Antheil dieser Diözese von besonderem Interesse seyn könnten, verspricht das Königlich Preußische Gouvernement der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung hierüber freundschaftliche Mittheilung zu machen.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ratifizirt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen sechs Wochen, oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die, im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1837.

Friedrich Carl v. Bülow. (L. S.)

Carl Friedrich Ferdinand Suden. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige am 24. Juni d. J. und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 30. Mai d. J. ratifizirt, auch sind die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt worden.

(No. 1811.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juli 1837., betreffend die Unanwendbarkeit der §§. 797—799. Titel 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben.

Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. erkläre Ich Mich vollkommen darüber einverstanden, daß der Kriminal-Senat eines Ober-Landesgerichts die Strafvorschriften des Landrechts wegen vorsätzlicher Beschädigung (§§. 797—799. Tit. 20. Th. II.) mit Unrecht auch dann anwende, wenn Jemand einen Andern, durch vorsätzlich zugefügte körperliche Beschädigungen, wider Willen getödtet hat. Die Worte des §. 797., welche nur von Beschädigungen sprechen, woraus für die Gesundheit, oder die Gliedmaßen des Beschädigten ein erheblicher Nachtheil hätte entstehen können, so wie des §. 798., nach denen das Maaß der Strafe von der Beschaffenheit der Verletzung, der Erheblichkeit des Schadens und der erfolgenden Wiederherstellung abhängig seyn soll, — endlich auch der Zusammenhang, in welchen diese §§. mit den §§. 799—802. stehen, setzen es außer Zweifel, daß hier nirgends von Fällen die Rede ist, in welchen die vorsätzlich zugefügte Beschädigung den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt hat. Dergleichen Fälle sind vielmehr allein nach den §§. 806. u. f. zu beurtheilen, in welchen unter der allgemeinen Benennung „Todtschlag" alle unvorsätzliche Tödtungen begriffen werden, es mag wider den vorsätzlichen Beschädiger die Vermuthung der Absicht zu tödten vorwalten oder nicht. Bei der Deutlichkeit der gesetzlichen Vorschriften bedarf es einer Deklaration derselben nicht, vielmehr genügt eine Belehrung, die Sie dem Kriminal-Senate des Ober-Landesgerichts auf den Grund dieses, zugleich in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Erlasses zu ertheilen haben.

Teplitz, den 10. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.
